

Das Recht auf die Schule

Autor(en): **Hildebrand, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1896)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Recht auf die Schule.

(Von Dr. J. Hildebrand in Lausanne.)

In Vorliegendem wollen wir versuchen, die christlichen Grundsätze, die in Bezug auf das Verhältniß von Kirche und Staat zur Schule zu gelten haben, recht einfach und nüchtern darzulegen. Sollten unsere Sätze scharf und kühn klingen, unsere Resultate zu ideal und nicht real genug erscheinen, so möge man bedenken, daß es in unserer begriffswirren oder oberflächlich realistischen Zeit Pflicht und Bedürfnis ist, die begriffsklaren und tiefidealen christlichen Grundlagen zu verkünden, so paradox ihr Klang auch sein mag. Freilich erhält dadurch der Kampf gegen die Kirche seinen rechten Stempel in die Stirne gebrannt, der Widerstand der Braut Christi aber sublimiert sich zum Martyrium bräutlicher Treue gegen Gott und mütterlicher Liebe gegen die Menschheit.

Wer hat ein Recht auf die Schule? Der Mutter gehört das Kind, das ist natürliches Gesetz. Wer ist aber die Mutter der Schule? Die Kirche.

Eine Volksschule kannte das Heidentum nicht. Die Söhne der Reichen und Großen hatten ihre Privaterzieher. Und wenn wir 500 vor Christus Schulen in Griechenland und 300 vor Christus Knabenschulen in römischen Städten antreffen, so ist wohl zu merken, daß nur reicher Leute Kinder es sind, die sie besuchen. Da nahm der göttliche Heiland, der vom ewigen Vater gesandte Erzieher der Menschheit, die Kinder auf den Schoß und sprach: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht.“ Das war die Geburtsstunde unserer Volksschule. Die Kirche sah in diesen Worten des göttlichen Meisters die Aufforderung und Mission, die Kinder zu führen und zu leiten, sie zu unterweisen in der Wahrheit, mit einem Worte, für deren Erziehung zu sorgen. Daher die Mahnung des Apostels an die Ephesier: „Ihr Väter! erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn,“ und an die Colosser: „Erbittert eure Kinder nicht, damit sie nicht mutlos werden.“

Was die Apostel gelehrt, führten die Kirchenväter weiter, vorab ein hl. Chrysostomus und Hieronymus. Man gründete die Katechetenschulen, und was waren sie im Grunde anders, als was unsere heutigen Lehrerseminarien? Eine solche entstand schon 180 nach Chr. in Alexandrien durch Pantäus. Dergleichen errichtete Martin von Tours (i. J. 400), Antistides in Athen, Justinus der Martyrer in Rom, Bonifazius zu Mainz und Fulda. Daß auch für geeignete Lehrbücher gesorgt war, dafür spricht das Büchlein des hl. Augustin: „de evangelizandis rudibus“, geschrieben für den Diacon Deogratias, welcher Stiftsscholar in

Carthago war. Mit dem Entstehen der Klöster nahmen auch die Klosterschulen ihren Anfang. Kennen wir die Anzahl der Klöster, so kennen wir so ziemlich das Netz der Schulen, welches die Kirche damals über die christlichen Völker ausgespannt hatte. Und wollte da und dort der Eifer erkalten, so schärften zahlreiche Konzilien und Synoden mit Vorschriften und Verordnungen den Priestern von neuem die strenge Pflicht des Volksunterrichtes ein. Karl der Große ordnete bekanntlich die Einführung der Pfarrschulen an, so daß wir von jener Zeit an wohl ebenso viele Schulen als canonisch errichtete Pfarreien haben. Hierbei ist aber wohl zu bemerken, daß nicht etwa der Kaiser selbst die Schulen errichtet hat, sondern der Kirche befohlen hat, sie zu gründen. So gehen die Anordnungen durch die Jahrhunderte fort, so daß wir bald auch in den kleinsten Dörfern Schulen finden. Ja man sah sich sogar genötigt, gegen die Winkelschulen aufzutreten zu müssen. Warum? Weil diese sich anmaßten, von der Kirche unabhängig zu sein: ein Beweis, daß ohne die Kirche keine Schule errichtet werden durfte, daß die Kirche, — wenn wir so sagen wollen — ein förmliches Schulmonopol hatte. Wir können nicht umhin, unsere bisherige Ausführung mit einigen Zahlangaben zu belegen. Nach Hergenröther (Kirchengeschichte II. 179) lehrten z. B. in Paris im Jahre 1378 nicht weniger als 41 Lehrer in verschiedenen Pfarrschulen; um 1400 bestanden zu Köln 8, zu Breslau 18 Pfarrschulen. Um dieselbe Zeit soll die Diözese Prag allein 640 Schulen besessen haben. Nimmt man ein ähnliches Verhältnis in den 63 Diözesen, welche damals im deutschen Reiche bestanden, so ergibt das die schöne Zahl von weit über 40,000 Schulen. Es ist also unrichtig, wenn akatholischerseits so oft behauptet wird, erst die Reformatoren hätten das Schulwesen in Blüte gebracht.

Selbst der gelehrte Protestant Kaumer (Geschichte der Hohenstaufen VI. 428) muß gestehen: „Das Verdienst der Gründung und Erhaltung der Schule gehört fast ausschließlich der katholischen Geistlichkeit.“ Wie wenig die Reformation sich dieses Verdienst beilegen darf, bezeugt die Tatsache, daß beim Ausbruch der kirchlichen Revolution des XVI. Jahrhunderts die Schulen jämmerlich in Verfall gerieten. Klagen hierüber vernehmen wir aus dem Munde der Reformatoren selbst. „Allenthalben“, jammert Luther im Jahre 1524, „zergehen jetzt die Schulen.“

Also bis dahin standen die Schulen ganz unter der Leitung und Obforge der Kirche. Erst in neuerer Zeit fing auch der Staat an, sich als beteiligt bei der Erziehung des Volkes zu betrachten. Seither hat er viel zur Hebung der Volksschule getan und sich mit der Kirche in der Sorge für dieselbe geteilt. So lange derselbe die christ-

lichen Prinzipien anerkennt und befolgt, ist seine Mitwirkung zum Schutze der Rechte der Eltern und der Kirche von nicht zu unterschätzendem Werte. So lange daher Familie, Gemeinde, Staat und Kirche in religiöser Beziehung eines Sinnes waren, hatte die Rechtsfrage in Bezug auf die Schule geringe Bedeutung. — Allein es erwachte der liberale Geist, und seitdem drängt dieser liberale Geist mit der ihm eigentümlichen Rücksichtslosigkeit dahin, das Schulwesen ganz in die Hände des Staates zu spielen. Die Anfänge dieses Systems datieren wirklich schon aus der Zeit der Reformation, wo die damals neue religiöse Gemeinschaft aus sich allein heraus kein geordnetes neues Schulwesen erzeugen konnte, so daß Luther schon an die weltliche Obrigkeit appellieren und ihr das Recht und die Pflicht vindizieren mußte, das Schulwesen ganz in ihre Hände zu nehmen. Die weltliche Obrigkeit ließ sich das natürlich nicht zweimal sagen. Trat anfangs diese neue Ordnung im Schulwesen mehr tatsächlich als prinzipiell auf, so wurde doch gar bald das faktisch bestehende Verhältnis prinzipiell gefaßt und besonders seit den Zeiten des Josephinismus als feststehender Grundsatz formell zum Ausdruck gebracht.

So entstand die moderne Staatsschule, die auf dem Prinzip ruht, daß der Staat das volle und ausschließliche Recht auf die Schule habe, daß die Schule somit wesentlich Staatsanstalt sei mit allen Konsequenzen bezüglich Heranbildung und Anstellung der Lehrer, Bestimmung des Lehrplanes, der Bücher u. s. w. Der Staat hatte zwar bis in die neueste Zeit die Ausschließlichkeit des Prinzipes insoweit gemildert, als er die Schule von der Kirche doch nicht gänzlich abspernte, da der Geistliche zur Erteilung des Religionsunterrichtes und zur Schulaufsicht noch zugelassen und damit der konfessionelle Charakter der Schule noch gewahrt wurde. Dieses System ist, wenn auch im Prinzip unrichtig, so doch in der Praxis noch einigermaßen erträglich.

In unseren Tagen nun will man mit dem Prinzip der exklusiven Staatsschule vollen und ganzen Ernst machen. Auch das letzte schwache Band der Schule mit der Kirche soll zerissen werden. Es soll der konfessionelle Charakter der Schule beseitigt werden. Man besichert uns mit der Simultanschule (konfessionslosen, gemischten oder paritätischen Schule), worin ohne Rücksicht auf den religiösen Standpunkt der weltliche Unterricht erteilt wird. Der Geistliche darf noch die eine oder andere Stunde den konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Die Simultanschule beruht auf dem verderblichen Grundsatz, daß Glauben und Tun nicht innigst zusammenhängen. Im größten Teile der

erziehenden Tätigkeit solcher Schulen dürfen nur jene Dogmen ihren Einfluß ausüben, welche allen Konfessionen, Katholiken, Protestanten und Juden und vielleicht auch Mohamedanern gemeinschaftlich sind. („Verdünnte Religionslehre.“) Die Religion wird aus ihrer Zentralstellung hinausgedrängt und an die Peripherie gerückt, sie wird zu einem Fache wie alle übrigen. Die natürliche Folge davon ist, daß sie keine tiefen Wurzeln im Herzen der Kinder schlägt.

Die äußerste Entwicklung der Staatsschule ist die Kommunal-
schule, welche den Geistlichen gar nichts angeht. Die Schule hat von positiven religiösen Lehren ganz abzusehen. („Allgemeiner Religionsunterricht durch die Lehrer.“) Mit anderen Worten: Wir haben eine totale Entchristlichung der Schule, in der von Gott gar keine Rede ist, an seine Stelle der Staat und die Menschheit tritt und der Katechismus nur mehr von den Bürgertugenden handelt. In Frankreich existieren schon eine Anzahl derartiger Laienkatechismen, in denen die „Laienmoral“ den Kindern beigebracht werden soll; damit ist das Ideal der „modernen Pädagogik“, des Naturalismus und der materialistischen Bestrebungen, erreicht. Und leider zum größten Unglück blieb das Prinzip der Kommunal-
schule nicht bloß auf die Volksschule beschränkt.

Aber noch nicht genug. Den Eltern gegenüber schlägt die moderne Pädagogik den hochfahrendsten und souveränsten Ton an. Zur Staatsschule kommt noch hinzu das Staatsschulmonopol, wenn der Staat nicht duldet, daß andere Schulen außer den seinigen existieren, wenn der Staat das ganze Schulwesen bloß als eine Sparte von Polizei von sich allein aus organisieren und leiten will. Das staatliche Schulmonopol bedeutet somit entweder die gänzliche Ausschließung jeder Privattätigkeit vom Schulgebiet, oder zwar Zulassung von Privatschulen, aber nur mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht in Bezug auf Lehrplan, Schulbücher u. s. w. In beiden Fällen ist der Staat der eigentliche und alleinige Schulmeister. Mit dem bloßen Schulmonopol nicht zufrieden, hat man in manchen Ländern mit demselben noch den Schulzwang verbunden: d. h. die staatliche Zwangsschule eingeführt. Der Staat zwingt die Eltern, ihre Kinder für eine Reihe von Jahren in die Staatsschulen zu schicken, auf die sie keinerlei Einfluß haben; man läßt ihnen nur das Recht, die nötigen Steuern zu bezahlen, um dann zuzusehen, was der schulmeisterliche Staat aus ihren Kindern macht. Mag in der Staatsschule das unbrauchbarste und tollste Zeug den jungen Köpfen eingepropft werden, die Eltern sind einfachhin wehrlos. Ist das nicht eine

Thranerei, eine Geistesknachtung der schlimmsten Art? Wer sie erträglich findet, hat jedenfalls kein Recht mehr, gegen die staatliche Beschlagnahme der Güterproduktion, wie sie von den Sozialdemokraten geplant wird, Einwendungen zu machen. (Sehr richtig! Die Redaktion.) Es ist eine der gefährlichsten Kirchenverfolgungen, ein gewaltsames Losreißen der Kinder vom Mutterherzen der Kirche, ein Vergiften der Jugend bis in ihre tiefste Wurzel. Ein unveräußerliches Naturrecht des Kindes, der Familie, der Kirche und der Gesellschaft wird auf schonungslose Weise zertreten.

Welches ist der tiefere Grund dieses Verhaltens des Staates zur Schule? Der wesentliche Charakter des modernen Staates besteht darin, daß er sich als absolut setzt (der Staatsabsolutismus.). Der Staat ist für den Liberalismus ebenso wie für Hegel die absolute Macht auf Erden. Daraus folgt konsequenter Weise, daß alle Individuen nur des Staates wegen da sind. „Alle Einzelnen haben dem Staate unbedingt sich zu fügen und zu opfern,“ sagt Hegel. Somit hätte der Staat denn auch das ausschließliche Recht, die Jugend für seine Zwecke und nur für seine Zwecke heranzubilden. Darum muß die Kirche von der Schule ausgeschlossen sein, da sie Wesen und Zweck der Erziehung in ganz anderer Weise auffaßt. (Fortsetzung folgt)

Die geogr.-kommerzielle Sammlung an Mittelschulen und Privatinstituten.

Von W. Wick, Professor in Luzern.

(Fortsetzung zu Jahrg. II. Seite 692.)

Sonnenlicht und Wärme sind gleich der Atmosphäre für das organische Leben unentbehrlich und werden wie jene sehr häufig unmittelbar zu wirtschaftlichen Zwecken benutzt. Beispielshalber sei hier nur an die Gewinnung des Meersalzes durch Verdunstung in den warmen Ländern, durch Gefrieren des Wassers in den kalten Gebieten erinnert. Eine Karte, der auf diese Weise Salz produzierenden Orte, mag an dieser Stelle den Erörterungen einen praktischen Wert verleihen. Bezügl. weiterer Karten und Bilder verweise ich wiederum auf die technologischen Handbücher.

Uner schöp flich sind ferner die der Erde innewohnenden wertvollen Eigenschaften, sowie die zwar an bestimmte, bewegliche Körper gebundenen Naturkräfte, die jedoch durch den Menschen in unbeschränkter Ausdehnung benutzt und durch die Vermehrung ihrer Träger in ihrer Gesamtkraft noch gesteigert werden können. (mechanische und chemische